

tenträgern unter Beachtung der Ausfüllvorschriften zum Vordruck 1919¹¹⁾ bis zum letzten Werktag des Monats Februar eines jeden Jahres der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung zu übergeben.

(2) Die Leistungsangebote zu den Maßnahmen der rationellen Energieanwendung sind auf Vordruck 1919 auszuarbeiten. Die Ausarbeitung der Angaben hat entsprechend Ziff. 11.9.3. Abs. 10 zu erfolgen.

(3) Aus den Leistungsangeboten sind von den Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Dienststellen gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b und c volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben und weitere Schwerpunktmaßnahmen auszuwählen und bis zum letzten Werktag des Monats Februar eines jeden Jahres an das übergeordnete Ministerium einzureichen.

(4) Die Ministerien gemäß Abs. 1 und die Räte der Bezirke haben bis zum 10. Werktag des Monats März eines jeden Jahres der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat ausgewählte Investitionsvorhaben, Rekonstruktionsmaßnahmen und Generalreparaturen, darunter zur Realisierung energierelevanter Spitzentechnologien, sowie Schwerpunktmaßnahmen der energetischen Rationalisierung einschließlich komplex-territorialer Rationalisierungslösungen der Wärmeversorgung, der Sekundärenergienutzung und der Wärme-Kraft-Kopplung zur Aufnahme in den Plananteil Rationelle Energieanwendung vorzuschlagen. Neben den aus den Leistungsangeboten gemäß Abs. 3 ausgewählten Investitionsvorhaben und Schwerpunktmaßnahmen haben die Vorschläge auch Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik für die Entwicklung und Produktion von Erzeugnissen zu enthalten, die im Planjahr bei den Anwendern Energieeinsparungen ermöglichen bzw. auf die rationelle Energieanwendung gerichtet sind.

(5) Die Leistungsangebote gemäß Abs. 2 sind durch die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung rechenstechnisch aufzubereiten. Das Ergebnis ist der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik sowie der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat bis zum letzten Werktag des Monats März eines jeden Jahres zu übergeben. Den Ministerien gemäß Abs. 1 und den Räten der Bezirke sind durch die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung zur Vorbereitung der Beratungen zu den Leistungsangeboten die Ergebnisse auszugsweise für ihren Verantwortungsbereich bis zu diesem Termin zur Verfügung zu stellen.

(6) Im Rahmen der Verteidigung der Normative des Energieverbrauchs durch die

Ministerien gemäß den Festlegungen des Abschnittes 21 Ziff. 2.3. sind die Leistungsangebote zu den Maßnahmen der rationellen Energieanwendung der Ministerien und Räte der Bezirke in Verantwortung der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat unter Mitwirkung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Wissenschaft und Technik zu beraten. Im Ergebnis der Beratungen sind durch die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat

— der Staatlichen Plankommission sowie den Ministerien und Räten der Bezirke Vorschläge zur Einordnung objekt konkreter Maßnahmen bzw. Vorhaben in die Planung der Generalreparaturen und Investitionen sowie zur Bereitstellung von Erzeugnissen, die bei den Anwendern dieser Erzeugnisse Energieeinsparungen ermöglichen,

— den Ministerien und Räten der Bezirke Aufträge zur weiteren vorhabenkonkreten Unterbreitung der Zielstellungen zur Energieträgereinsparung des Fünfjahresplanes

zu übergeben.

6.3.2. Die bisherige Ziff. 8.4. wird Ziff. 8.4.2. mit der neuen Bezeichnung „Die Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung mit den Entwürfen zum Jahresvolkswirtschaftsplan“. Der Abs. 1 wird gestrichen. Die Absätze 2 bis 6 werden 1 bis 5.

6.3.3. In Ziff. 8.4.2. wird der Abs. 1 wie folgt gefaßt:

(1) Als Bestandteil des Energieplanentwurfes haben alle energieplanungspflichtigen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Fachorgane der Räte der Bezirke, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung auf Vordruck 1919 zu planen. Die Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung hat auf der Grundlage der insbesondere mit dem Staatsplan Wissenschaft und Technik vorgegebenen Zielstellungen zur Energieträgereinsparung, der Maßnahmen zur Nutzung der Sekundärenergie, der Normative des Energieverbrauchs sowie unter Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normen zu erfolgen. Die gemäß Ziff. 8.4.1. Abs. 1 festgelegten Verantwortungsbereiche haben die Leistungsangebote zu den Maßnahmen der rationellen Energieanwendung ausgehend von den ihnen übergebenen Auflagen im Ergebnis der Beratungen zum Leistungsangebot, den staatlichen Plankennziffern zur Investitionsplanung, den Bilanzanteilen und Zielstellungen zur Energieträgereinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu präzisieren sowie zu ergänzen und mit dem Energieplanentwurf die Veränderungen gegenüber dem Leistungsangebot auf EDV-gerechten Datenträgern einzureichen. Auf der Grundlage der Verteidigung der Zielstellungen der rationellen Energieanwendung hat die Verteidigung des gesamten Energieplanentwurfes und die Bestimmung der Kontingente für den Verbrauch von Energieträgern zu erfolgen. Mit der Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung ist die energetische Sicherung der staatlichen Plankennziffern für die Produktions- und Leistungsentwicklung sowie die Substitution von

¹¹⁾ Herausgegeben von der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung, Leipzig.